

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cubeware GmbH

(Version 4.61, Stand: 1. November 2019)

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche zwischen der Cubeware GmbH (im Folgenden: „CUBEWARE“) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden: „VP“) geschlossenen Verträge. Der VP erkennt sie auch für zukünftige Verträge als verbindlich an. Abweichende Geschäftsbedingungen des VP werden nicht Vertragsinhalt und zwar auch nicht durch Schweigen oder Bezugnahme auf Schreiben des VP mit solchen Geschäftsbedingungen oder durch Annahme eines Angebots oder Leistungserbringung. CUBEWARE widerspricht der Geltung abweichender AGB ausdrücklich.

2. Leistungsvorbehalte

- 2.1 CUBEWARE ist nicht zur Leistungserbringung verpflichtet, soweit die Erbringung dieser Leistungen gegen Ausfuhr- oder Einfuhrbestimmungen verstoßen würde. CUBEWARE trägt nur das Risiko von Verboten oder Beschränkungen der Ausfuhr, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen. Für Verbote und Beschränkungen der Ausfuhr, die nachträglich entstehen, trägt CUBEWARE das Risiko nur, soweit ein solches zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses offensichtlich erkennbar war. Der VP ist verpflichtet, die Genehmigung für die Einfuhr sowie alle im Zusammenhang mit der Einfuhr in das bestimmungsgemäße Vertragsgebiet und dem eventuellen Transport über dritte Staaten erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen oder sonstige erforderliche Dokumente zu beschaffen. Er trägt das Risiko eines Importverbotes. Der VP ist zur Beachtung und Durchführung der jeweiligen Exportbestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder Ausfuhr verpflichtet. Der VP hat CUBEWARE unverzüglich auf seine Absicht zur Weiterveräußerung oder Ausfuhr sowie auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Im Falle von Softwarepflege-Leistungen ist CUBEWARE nicht zur Erbringung solcher Leistungen verpflichtet, soweit der VP mit CUBEWARE keinen Kaufvertrag oder sonstigen Überlassungsvertrag über die zu pflegende Software abgeschlossen hat, für den die vorliegenden AGB gelten. Gleiches gilt, soweit der VP die Software unter anderen als den vereinbarten Bedingungen (insbesondere Hardware-/Software-Anforderungen) nutzt, es sei denn, der VP weist nach, dass eine solche Nutzung die Erbringung von Software-Pflegeleistungen durch CUBEWARE nicht beeinträchtigt. Die Leistungspflicht von CUBEWARE entfällt auch für nicht unterstützte Systemumgebungen. „Unterstützte Systemumgebung“ definiert dabei ein aktuell unterstütztes CUBEWARE Produktrelease in Verbindung mit dem von diesem unterstützen Dritthersteller Produktrelease.

3. Kauf von Software

3.1 Software

Inhalt der Leistung ist die zeitlich *unbefristete* Überlassung von Software an den VP. Die Nutzung der CUBEWARE Software richtet sich nach den vorliegenden AGB.

Soweit ein Dritter Hersteller der Software ist, richtet sich die Nutzung der Software nach den entsprechenden und jeweils gültigen Lizenzbedingungen des Dritten (→ 6.1.10, 6.1.11).

Die Anzahl und die Bezeichnung der einzelnen Liefergegenstände, die Höhe der zu zahlenden Vergütung zuzüglich einmaliger Nebenkosten sowie sonstige gesonderte vertragliche Vereinbarungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und/oder der Auftragsbestätigung und/oder der Rechnung.

3.2 Softwarepflege

Mit Kauf der Software kommt zwischen CUBEWARE und dem VP automatisch ein Software-Pflegevertrag mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten zustande.

3.3 Lieferung

Die Lieferung der Software erfolgt als Download im CUBEWARE Info Center. Wenn eine Lieferung mittels Datenträger erfolgt, sind Lieferfristen unverbindlich, soweit nicht abweichend vereinbart.

4. Miete von Software

4.1 Software

Inhalt der Leistung ist die zeitlich *befristete* Überlassung von Software an den VP. Mit Ende des Mietverhältnisses endet die Frist, in der der VP die Software nutzen darf. Die Nutzung der CUBEWARE Software richtet sich nach den vorliegenden AGB.

Die Anzahl und die Bezeichnung der einzelnen Liefergegenstände, die Höhe der zu zahlenden Vergütung zuzüglich einmaliger Nebenkosten sowie sonstige gesonderte vertragliche Vereinbarungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und/oder der Auftragsbestätigung und/oder der Rechnung.

4.2 Softwarepflege

Im Mietpreis enthalten sind die Leistungen aus einem Software-Pflegevertrag, der mit Miete der Software automatisch zwischen CUBEWARE und dem VP zustande kommt und automatisch mit Ende des Mietverhältnisses endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.3 Lieferung

Die Lieferung der Software erfolgt als Download im CUBEWARE Info Center oder auf Datenträger. Wenn eine Lieferung auf Datenträger erfolgt, sind Lieferfristen unverbindlich, soweit nicht abweichend vereinbart.

5. Vertrag über Softwarepflege

5.1 Inhalt der Software-Pflegeleistungen

5.1.1 Neue Releases und Updates

CUBEWARE stellt dem VP neue Releases (Hauptrelease und Servicerelease) und / oder Updates für diejenigen Softwaremodule zur Verfügung, für die eine Softwarepflege vereinbart ist. Es steht im freien Ermessen von CUBEWARE, ob, wann und in welcher Form CUBEWARE ein neues Release oder ein Update zur Verfügung stellt. Ein neues Release enthält im Vergleich zur Vorgängerversion neue oder veränderte Funktionalitäten und/oder dient der Herstellung der Lauffähigkeit für ein neues Betriebssystem. CUBEWARE macht den Stand der Weiterentwicklung anhand der Release-Nummer erkenn-

bar. Ein Update ist eine aktualisierte Version einer Software und kann Bug-Fixes und/oder neue Funktionalitäten enthalten.

5.1.2 Support

Gegenstand des Supports ist die Behebung technischer und funktioneller Fehler an der von CUBEWARE gelieferten Software. CUBEWARE erbringt Support-Leistungen für das jeweils aktuelle Servicerelease der Software. Mit Bereitstellung eines neuen Hauptreleases erbringt CUBEWARE zusätzlich Support-Leistungen für das letzte Servicerelease der Vorgängerversion des Hauptreleases, jedoch nur für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Auslieferung des neuen Releases. Für die Produktwelt V6pro endet der Supportzeitraum hiervon abweichend am 30.06.2016.

5.1.3 Support über das Online Ticketing System

CUBEWARE stellt dem VP ein Online Ticketing System zur Verfügung, über das der VP mittels eines Web-Tickets technische und funktionelle Fehler der Software melden kann („Support-Fall“). Das Online-Ticket kann ausschließlich vom VP ausgelöst werden. Es obliegt dem VP, die Fehlermeldung und Fragen - soweit möglich und zumutbar - zu präzisieren und diese mit allen für die Fehlerbeseitigung sachdienlichen Informationen und Daten an CUBEWARE zu übermitteln. Der VP hat dafür Sorge zu tragen, dass Online-Tickets über das Online Ticketing System nur von den benannten Ansprechpartnern ausgelöst werden.

5.1.4 Zusätzliche Leistungen

Nicht Gegenstand des Software-Pflegevertrages sind insbesondere die folgenden Leistungen:

- Installation von Updates und/oder Releases;
- Erbringung von Consulting/Training für den VP;
- Erbringung von Vorort-Service für den VP;
- Customizing von CUBEWARE-Softwareprodukten;
- Anpassung der Software an eine geänderte Hardware- und/oder Software-Umgebung des VP;
- Anwenderberatung bei Bedienungsfehlern des VP und bedienungstechnischen Problemen des VP;
- Anwenderberatung bei Fragestellungen, die die gesamte Softwareapplikation bzw. das Softwaresystem des VP betreffen;
- Evaluierung von Anwendungsfehlern
- Anwenderberatung bei oder nach Vornahme von erlaubten Änderungen an der Software, der Software-Umgebung oder von der Software generierter Daten und Umgebungen

Soweit der VP CUBEWARE mit der Erbringung einer oder mehrerer der zuvor genannten Leistungen zusätzlich beauftragt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

- CUBEWARE bemüht sich auf dienstvertraglicher Basis, die gestellten Aufgaben zu lösen, ohne dass CUBEWARE die Verantwortung für den Erfolg übernehmen kann.
- Soweit kein Vor-Ort-Service vereinbart ist, unterstützt der VP CUBEWARE, indem er bei Bedarf die technischen Voraussetzungen schafft, die CUBEWARE das Herstellen einer Remote-Verbindung ermöglichen.

- Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der VP verpflichtet, CUBEWARE eine Vergütung nach Zeitaufwand nach Maßgabe der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Dienstleistungspreisliste von CUBEWARE zu zahlen.

5.2 Mitwirkungsleistungen des VP

5.2.1 Zugang und Ansprechpartner

Der VP unterstützt CUBEWARE bei der Erfüllung der sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Aufgaben. Der VP wird CUBEWARE im erforderlichen Umfang Zugang zu seiner IT-Infrastruktur ermöglichen, die für die Erfüllung des jeweiligen Vertragsverhältnisses erforderlichen Berechtigungsstufen einrichten, geeignete und fachkompetente Ansprechpartner zur Verfügung stellen sowie die erforderlichen Informationen beschaffen.

5.2.2 Datensicherung

Es obliegt dem VP, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die genutzte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, gleich aus welchem Grund, zum Beispiel durch eine Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse in angemessenem Umfang. Soweit CUBEWARE sich nicht zur Übernahme der Speicherung von Daten, etwa zur Datensicherung, für den VP verpflichtet, obliegt dem VP selbst nach dem Stand der Technik die Datensicherung, und zwar in anwendungs- und risikoadäquaten Abständen, so dass er die Daten mit angemessenem Aufwand wieder herstellen kann. Der VP trägt Nachteile und Mehrkosten, soweit diese daraus resultieren, dass er seine Mitwirkungsleistungen nicht erbringt.

5.3 Besondere Vergütungs- und Zahlungsbestimmungen

5.3.1 Der VP ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung („Softwarepflegegebühr“) verpflichtet. Die Berechnung der Softwarepflegegebühr erfolgt jährlich im Voraus. Sofern ein Softwaremietvertrag geschlossen wird, ist die Softwarepflegegebühr im Mietpreis enthalten.

5.3.2 Der Softwarepflegezeitraum ist – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – das Vertragsjahr, d.h. der Zeitraum von einem Jahr gerechnet ab dem Zustandekommen des Vertrages bzw. dem jeweiligen Zeitraum für die darauffolgenden Jahre.

5.3.3 Soweit CUBEWARE Hersteller der Software ist, beträgt die jährliche Softwarepflegegebühr für die Software 20% des Listenpreises. Rabatte auf den Listenpreis werden bei der Berechnung der Softwarepflegegebühr nicht berücksichtigt.

5.3.4 Für bestehende Verträge bleibt es bei der bisherigen Regelung mit jährlicher Erhöhung der Pflegegebühr, solange der VP keine weiteren Lizenzen erwirbt.

5.3.5 Erwirbt der VP zusätzliche Lizenzen werden die bestehenden Pflegeverträge auf eine jährliche Softwarepflegegebühr von 20% des Listenpreises umgestellt.

5.4 Besondere Bedingungen für Software von Drittherstellern

5.4.1 Soweit ein Dritter Hersteller der Software ist und soweit nicht abweichend vereinbart, ergeben sich die vertraglichen Bestimmungen für die Anpassung der Softwarepflegegebühr aus den besonderen Bedingungen für diese Software. Cubeware ist zur Weitergabe der jeweils vom Hersteller der Software vorgenommen Erhöhung an den VP berechtigt und wird diesen unverzüglich über anstehende Preisanpassungen informieren.

5.4.2 Anpassungen der Softwarepflegegebühr für Software, deren Hersteller ein Dritter ist, wird CUBEWARE dem VP grundsätzlich spätestens drei Monate vor Ende des Softwarepflegezeitraums in Textform ankündigen (im Folgenden: »Ankündigungsfrist«). Erhöht sich der Preis um mehr als 5 % im Vergleich zur Softwarepflegegebühr des Vorjahres, so ist der VP berechtigt, abweichend von den Regeln zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Softwarepflegezeitraums die Softwarepflege für das von der Preisanpassung betroffene Produkt durch Erklärung gegenüber CUBEWARE zu beenden (Teilkündigung). Wenn CUBEWARE innerhalb dieser Frist keine formgerechte Teilkündigung des VP zugeht, gelten ab Beginn des neuen Softwarepflegezeitraums die angekündigten angepassten Softwarepflegegebühren. Das Recht des VP zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

5.4.3 CUBEWARE weist darauf hin, dass in dem Softwarepflegevertrag von CUBEWARE mit dem Dritten andere Ankündigungs- und/oder Kündigungsfristen, insbesondere solche unterhalb der im vorgenannten Absatz genannten Fristen vereinbart sein können. CUBEWARE behält sich für diesen Fall vor, in den besonderen Bedingungen für die jeweilige Software die Ankündigungsfrist von CUBEWARE im Verhältnis zum VP und/oder die Kündigungsfrist des VP gegenüber CUBEWARE entsprechend zu verkürzen.

5.4.4 Im Übrigen gelten die allgemeinen Vergütungs- und Zahlungsbestimmungen.

5.5 Reaktivierung

Wenn der VP die Softwarepflege kündigt, hat er, um bei späterer Reaktivierung der Softwarepflege auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Wirksamwerden der Kündigung die Möglichkeit, Softwarepflegegebühren für den Zeitraum zwischen Kündigung und Reaktivierung nachzubezahlen, d.h. die Softwarepflegegebühren zu entrichten, die er ohne Kündigung zu bezahlen gehabt hätte. Innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung gilt dies zum Preis der dreifachen Gebühr, die ohne eine Kündigung zu entrichten gewesen wäre. Nach Ablauf von 6 Monaten seit Wirksamwerden der Kündigung ist eine Reaktivierung ausgeschlossen.

5.6 Einstellung von Produkten und/oder Pflegeleistungen

5.6.1 Soweit CUBEWARE Hersteller der Software ist und die Pflege für ein Software-Produkt insgesamt einstellt (End of Life), wird CUBEWARE ohne Anerkennung einer Rechtspflicht diese Einstellung dem VP innerhalb angemessener Frist vorher mitteilen. Bis zur Beendigung des Software-Pflegevertrages bleibt CUBEWARE zur Erbringung von Pflegeleistungen verpflichtet. CUBEWARE ist

darüber hinaus berechtigt Pflegeleistungen für andere als aktuelle Hauptreleases der Software, deren Hersteller CUBEWARE ist, jederzeit nach freiem Ermessen einzustellen, soweit das aktuelle Hauptrelease länger als sechs Monate an den VP ausgeliefert ist.

5.6.2 Soweit ein Dritter Hersteller der Software ist und dieser die Pflege für ein Software-Produkt insgesamt einstellt (End of Life) und für CUBEWARE die Unterstützung des Dritten für die Erbringung von Pflegeleistungen gegenüber dem VP erforderlich ist, wird sich CUBEWARE nach besten Kräften bemühen, das eingestellte Produkt zu ersetzen. Für den Fall, dass der Ersatz einen unverhältnismäßigen Aufwand für CUBEWARE erfordern würde, insbesondere unter Beachtung des Inhalts des Pflegevertrages und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des VP steht, ist CUBEWARE berechtigt, die Lieferung von Updates und die Pflegeleistungen für diese Produkte einzustellen. Ein unverhältnismäßiger Aufwand für CUBEWARE liegt beispielsweise vor, wenn die von CUBEWARE für das Ersatzprodukt an den Dritthersteller zu zahlenden Lizenzgebühren mehr als 30% der ursprünglichen Lizenzgebühr für das eingestellte Produkt übersteigen. Dem VP wird jedoch freigestellt, ein günstigeres Ersatzprodukt beizubringen bzw. aufzuzeigen. Soweit CUBEWARE die Leistung aus vorgenanntem Grund einstellt, erlischt auch die Pflegegebühr anteilig.

5.6.3 CUBEWARE weist darauf hin, dass CUBEWARE bei der Lizenzierung von gebündelter Software Dritter durch den VP nur solange die Wartung der Software (Subscription und Support) anbieten kann, wie der Drittanbieter hierzu gegenüber CUBEWARE vertraglich verpflichtet ist.

5.6.4 Es besteht kein Anspruch des VP gegen CUBEWARE auf Erbringung von Leistungen zur Software-Pflege nach Beendigung des Software-Pflegevertrages im Wege der ordentlichen Kündigung.

5.7 Laufzeit und Kündigung

5.7.1 Der Softwarepflegevertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, dass der Softwarepflegevertrag gemeinsam mit einem Mietvertrag geschlossen wurde. In diesem Fall hat der Softwarepflegevertrag dieselbe Vertragsdauer wie der Mietvertrag.

5.7.2 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres ordentlich zu kündigen, es sei denn, der Softwarepflegevertrag wurde gemeinsam mit einem Mietvertrag geschlossen. In diesem Fall ist keine ordentliche Kündigung unabhängig vom Mietvertrag zulässig.

5.7.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der VP Urheberrechte oder Schutzrechte, die an der Software bestehen, widerrechtlich verletzt.

5.7.4 Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten durch CUBEWARE auf Dritte steht dem VP ein Sonderkündigungsrecht mit Frist von drei Monaten zu.

5.8 Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

Es ist nicht auszuschließen, dass CUBEWARE bei der Erbringung von Leistungen zur Softwarepflege und Wartung auf personenbezogene Daten des VP Zugriff nehmen könnte und deswegen ein Auftragsverhältnis gemäß Art. 28 DSGVO entsteht. Eine solche Auftragsverarbeitung ist nur mit angemessenen vertraglichen Regelungen zum Datenschutz gestattet. CUBEWARE stellt seinen Kunden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Mustervertrag zur Auftragsverarbeitung mit CUBEWARE als Auftragsverarbeiter zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, diesen oder einen entsprechenden Vertrag mit CUBEWARE abzuschließen, bevor Zugriff auf personenbezogene Daten der VP genommen werden kann.

6. **Softwarenutzung (Lizenzinräumung und Lizenzbedingungen)**

6.1 Gewährung eines Nutzungsrechts

- 6.1.1 Die vertragsgegenständliche Software (nebst Dokumentationsunterlagen) ist durch deutsches Urheberrecht und internationale Verträge geschützt. An der Software bestehen Schutzrechte von CUBEWARE und/oder Dritten.
- 6.1.2 CUBEWARE gewährt dem VP ein Nutzungsrecht auf Basis eines Softwarekaufvertrags oder Softwaremietvertrags zur ausschließlichen Eigennutzung oder auf Basis eines Kaufvertrags zur ausschließlichen Nutzung durch Dritte.
- 6.1.3 CUBEWARE gewährt dem VP auf Basis eines **Softwarekaufvertrages** das nicht ausschließliche und *zeitlich unbeschränkte* Recht, die von CUBEWARE erworbene Software selbst in seinem Betrieb für eigene Zwecke nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen zu nutzen.
- 6.1.4 CUBEWARE gewährt dem VP auf Basis eines **Softwaremietvertrages** das nicht ausschließliche aber *zeitlich beschränkte* Recht, die von CUBEWARE erworbene Software selbst in seinem Betrieb für eigene Zwecke nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen zu nutzen.
- 6.1.5 Beim **Kauf** der Software zur **Überlassung an Dritte** erwirbt der Kunde ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht zur Nutzung nicht für eigene Zwecke sondern zum Betrieb der Software als Service für Dritte („Software as a Service“).
- 6.1.6 Der VP darf Datenbanken nur für eigene Zwecke nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen anlegen.
- 6.1.7 Soweit CUBEWARE Hersteller der Software ist, gewährt CUBEWARE dem VP darüber hinaus das nicht ausschließliche und zeitliche unbeschränkte Recht, die von CUBEWARE erworbene Software in den Betrieben derjenigen Unternehmen für die Zwecke dieser Unternehmen nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen zu nutzen, die mit dem VP im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden sind (Konzernunternehmen). Soweit Dritte Hersteller der Software sind, bedarf die Gewährung eines Nutzungsrechts für Konzernunternehmen einer gesonderten Vereinbarung.

6.1.8 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, steht die Gewährung des Nutzungsrechts unter dem Vorbehalt vollständiger Zahlung des Kaufpreises.

6.1.9 Soweit CUBEWARE Hersteller der Software ist und nichts Abweichendes vereinbart ist, muss der VP auf der Website von CUBEWARE eine Produktaktivierung vornehmen, damit er die Software nutzen kann.

6.1.10 Ist CUBEWARE nicht Hersteller der Software, steht die Gewährung von Nutzungsrechten unter der Bedingung der Kenntnissnahme und Akzeptanz von Lizenzverträgen Dritter (z.B. Microsoft End User License Agreement; EULA). Die gültigen Lizenzbedingungen werden mit Auslieferung der Software ausgehändigt und sind auf Anfrage bei CUBEWARE erhältlich. Die Vertragsbestimmungen zur Nutzung des Produktes eines Drittherstellers werden in der jeweils gültigen Fassung auch im Verhältnis zwischen CUBEWARE und dem VP Bestandteil des Vertrages.

6.1.11 Liefert CUBEWARE Produkte von Dritten gemeinsam mit eigenen Produkten als Teil einer vereinheitlichten Lösung, so gilt im Zweifel und bei Fehlen einer anderslautenden Vereinbarung, dass der VP alle gemeinsam ausgelieferten Komponenten nur gemeinsam einsetzen darf. Die Nutzungsbedingungen von Drittherstellern haben Vorrang vor dieser Regelung.

6.2 Nutzungsumfang

6.2.1 Der VP darf die Software auf jeder unterstützten Hardware einsetzen. Der konkrete Nutzungsumfang je Produkt richtet sich nach Art und Umfang der erworbenen oder gemieteten Lizenzen und dem bei der Installation angezeigten und akzeptierten [End User License Agreement \(„EULA“\)](#) in Verbindung mit dem [Lizenzhandbuch](#).

6.2.2 Eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Modifizierung, Dekompilierung oder ein Reverse Engineering ist nicht gestattet, soweit nicht in § 69d UrhG oder § 69e UrhG etwas Abweichendes bestimmt ist.

6.2.3 Bei der Extraktion von Daten aus IT-Systemen von Drittherstellern ist allein der VP für die Einhaltung von deren Lizenzbedingungen verantwortlich.

6.3 Vervielfältigung; Zugriffsschutz

6.3.1 Der VP darf die gelieferte Software nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Original-Datenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, das Laden und Speichern der Software in den Arbeitsspeicher, das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der Software und sonstige mit der bestimmungsgemäßen Nutzung verbundene Speichervorgänge.

6.3.2 Darüber hinaus kann der VP eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der VP Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen,

wenn diese für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich sind. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivischen Zwecken verwendet werden.

6.3.3 Der VP darf die Software im Ganzen (insbesondere einschließlich des Dokumentationsmaterials und einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbenen Software) auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken,

- wenn der VP CUBEWARE schriftlich über die Software, die weiter gegeben wird, den Zeitpunkt der Weitergabe und über den Dritten, an den die Software weiter gegeben wird, informiert hat, und
- wenn der VP gegenüber CUBEWARE schriftlich erklärt hat, spätestens im Zeitpunkt der Weitergabe selbst die Nutzung der Software vollständig und endgültig aufzugeben, und
- wenn der VP gegenüber CUBEWARE eine schriftliche Erklärung des Dritten, an den die Software weitergegeben wird, vorgelegt hat, in der sich der Dritte einverstanden erklärt, dass die vorliegenden AGB auch im Verhältnis zu ihm gelten.

6.3.4 Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist (→ 6.1.5).

6.3.5 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Softwarenutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der VP die Beweislast.

6.3.6 Eine Nutzung der lizenzierten Software in Form eines ASP-Modells (Application Service Providing) oder SaaS-Modells (Software as a Service), als Hosting-Service oder als Mietmodell ist nicht gestattet. Für diese Art der Nutzung sind gesonderte vertragliche Regelungen mit CUBEWARE erforderlich.

6.4 Sicherung gegen unbefugten Zugriff Dritter

Der VP ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie auf die Dokumentation durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie Sicherungskopien und Lizenzschlüssel sind an einem gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der VP weist seine Mitarbeiter, welchen er Zugriff auf die Software gewährt, nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden AGB sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hin.

7. Schulungen

7.1 Inhalt der Leistung

Inhalt der Leistung ist die Erbringung von Schulungsleistungen in Form von Produktschulungen sowie die Durchführung von Zertifizierungsprüfungen. Leistungsumfang und Vergütung sowie sonstige gesonderte vertragliche Vereinbarungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und/oder der Anmeldebestätigung. Für individuell zusammengestellte Schulungen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen Anwendung.

7.2 Produktschulung

Produktschulungen finden in den CUBEWARE eigenen Schulungszentren, beim VP vor Ort oder als Online-Training statt.

7.2.1 Schulungen in CUBEWARE Schulungszentren

Schulungen in den CUBEWARE Schulungszentren werden in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr durchgeführt. Angaben zum Inhalt und zur jeweiligen Gesamtdauer sind in den Schulungsbeschreibungen enthalten und auf der Web-Site von CUBEWARE abrufbar. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal acht Teilnehmer begrenzt. Die Schulungsgebühr beinhaltet Getränke, Mittagessen und Schulungsunterlagen. Die Seminarräume in den Schulungszentren sind mit einem Schulungs-Notebook je Teilnehmer sowie einem Beamer ausgestattet.

7.2.2 Schulungen beim VP vor Ort

Schulungen beim VP vor Ort werden in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr durchgeführt. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal acht Teilnehmer begrenzt. In der Schulungsgebühr sind die Schulungsunterlagen enthalten. Für Schulungen beim VP vor Ort besteht die Möglichkeit, Schulungs-Notebooks gegen Bezahlung einer Bereitstellungsgebühr von CUBEWARE zu mieten.

7.2.3 Online-Training

Die Online-Trainingsgebühr beinhaltet Schulungsunterlagen und einen Online-Zugriff. Voraussetzung für das Online-Training ist, dass die IT-Unternehmenssicherheits-Richtlinien des VP einen RDP (Remote Desktop Protokoll)-Zugriff auf einen nicht Default-Port zulassen. Der Online-Zugriff ist personalisiert für eine Person gültig und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Name des Nutzers muss bei der Buchung angegeben werden. Der Zeitraum des Online-Zugriffs läuft ab Bereitstellung und endet nach Ablauf automatisch.

7.3 Zertifizierung

Es besteht die Möglichkeit, bei CUBEWARE eine Zertifizierungsprüfung zum CUBEWARE Certified Professional, (→ „CCP“ genannt), abzulegen. Angaben zum Inhalt und zur jeweiligen Dauer der Prüfung sind auf der Web-Site von CUBEWARE abrufbar. Die Prüfung findet jeweils in der Zeit von 9:00–17:00 Uhr in den CUBEWARE Schulungszentren Darmstadt oder Rosenheim statt. Die Prüfung zum CCP wird anhand einer Fallstudie durchgeführt. Der Besuch der Produktschulungen ist keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Zertifizierungsprüfung. Die Zertifizierungsgebühr beinhaltet die Zertifizierungsprüfung, Getränke und Mittagessen.

7.4 Schulungsunterlagen

Die Schulungsunterlagen sind einzeln nicht erwerbbar. Das Urheberrecht an den Schulungsunterlagen liegt bei CUBEWARE. Die Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt oder für andere Schulungsveranstaltungen genutzt werden.

7.5 Anmeldung und Lieferung

Anmeldungen bzw. Bestellungen haben schriftlich unter Anwendung des Online-Anmeldeformulars bzw. Bestellformulars zu erfolgen. Nach erfolgter Anmeldung erhält der VP eine Anmelde- bzw. Buchungsbestätigung. Nach eingehender Bestellung für das Online-Training werden dem VP die Unterlagen per Post und die Zugangsdaten per Email zugestellt.

- 7.6 Besondere Vergütungs- und Zahlungsbestimmungen
Schulungs- und Zertifizierungsgebühren sind der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Schulungspreisliste zu entnehmen, soweit nicht abweichend vereinbart.
- 7.7 Terminänderungen
CUBEWARE behält sich das Recht vor, Schulungs- oder Prüfungstermine zu ändern. Terminänderungen des VP sind schriftlich an CUBEWARE zu richten. Darüber hinaus gelten folgende Fristen:
- Termine für eine Produktschulung beim VP vor Ort sind bis zu vierzehn Kalendertage vor Termin kostenlos veränderbar.
 - Bei späterer Terminänderung stellt CUBEWARE 50% der Schulungsgebühr in Rechnung.
- 7.8 Stornobedingungen
CUBEWARE behält sich das Recht vor, Schulungstermine bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl abzusagen. Stornierungen des VP sind schriftlich an CUBEWARE zu richten. Darüber hinaus gelten folgende Fristen:
- 7.8.1 Stornierungen einer Produktschulung im Schulungszentrum
Schulungen im CUBEWARE-Schulungszentrum können bis zu vierzehn Kalendertage vor Schulungsbeginn kostenfrei storniert werden. Bei späterer Stornierung und im Falle einer Nicht-Teilnahme stellt CUBEWARE 100% der Schulungsgebühr in Rechnung. Die Gebühr entfällt, wenn ein Ersatzteilnehmer die Schulung besucht.
- 7.8.2 Stornierung eines Zertifizierungstermins
Zertifizierungstermine können bis zu vierzehn Kalendertage vor der Zertifizierungsprüfung kostenfrei storniert werden. Bei späterer Stornierung und im Falle einer Nicht-Teilnahme stellt CUBEWARE 50% der Zertifizierungsgebühr in Rechnung. Die Gebühr entfällt, wenn ein Ersatzteilnehmer an der Zertifizierung teilnimmt.
- 7.8.3 Stornierung eines Online Trainings oder einer Produktschulung beim VP vor Ort
Online-Trainings und Produktschulungen beim VP vor Ort sind nicht stornierbar. Der VP hat lediglich die Möglichkeit einer Terminänderung.
- 7.9 Laufzeit
Die Vertragslaufzeit in Form des Zeitraums der Schulungsleistungen sowie die Zeiten und die Anzahl der zu leistenden Schulungstage ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und/oder der Auftrags- bzw. Terminbestätigung.
- 8. Dienstleistungen**
- 8.1 Beratungsleistung
Inhalt der Beratungsleistung im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die begleitende und unterstützende Beratung bei der Einführung und Integration der CUBEWARE Software in die IT-Struktur des VP und kann vor Ort beim VP oder Remote erbracht werden. Leistungsumfang und Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und/oder der Auftrags- bzw. Terminbestätigung. Die Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 8.2 Hinweispflicht
Der VP wird CUBEWARE auf besonders sensible und kritische Daten, die Gegenstand der Beratungsleistung sind oder möglicherweise werden sowie auf besondere Sicherheitsmechanismen und -anforderungen hinweisen.
- 8.3 Beauftragung von Beratertagen
Die Dienstleistung wird entweder in Form von Beratertagen angeboten. Ein Beratertag umfasst standardmäßig acht Stunden. Die Beauftragung der Dienstleistung erfolgt dann durch Annahme der angebotenen Beratertage durch den VP.

Alternativ kann eine Beauftragung von Dienstleistung durch Anfrage des VP bei CUBEWARE per Brief, Fax, E-Mail oder über das CUBEWARE Online- Ticketing System erfolgen. Die Beauftragung wird sodann mit Angebotsannahme durch CUBEWARE per Brief, Fax, E-Mail oder über das CUBEWARE Online Ticketing System rechtswirksam.
- 8.4 Dienstvertrag
Die Beratung stellt eine dienstvertragliche Leistung im Sinne der §§ 611 ff. BGB dar. CUBEWARE wird sich nach besten Kräften bemühen die Beratungsleistungen zu erbringen, schuldet jedoch keinen werkvertraglichen Erfolg und nicht die Durchführung eines Projektes mit konkreten vordefinierten Ergebnissen. CUBEWARE nimmt keine Zusicherung der Verfügbarkeit von CUBEWARE Beratern vor. Der VP hat keinen Anspruch auf Erbringung der Dienstleistung zu einem von ihm vorgegebenen Termin. Insbesondere hat der VP kein Wahlrecht hinsichtlich der eingesetzten CUBEWARE Berater.
- 8.5 Dokumentation
Die Dokumentation liegt im Verantwortungsbereich des VP, kann jedoch gesondert beauftragt werden und stellt dann eine kostenpflichtige Dienstleistung dar. Der VP ist insoweit verpflichtet, den Wunsch nach einer Dokumentation sowie die Anforderungen an Umfang und Art der Dokumentation entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse ausdrücklich CUBEWARE gegenüber mitzuteilen.
- 8.6 Aufwandsschätzung
Die Anzahl der angebotenen Beratertage kann auf einer zuvor von CUBEWARE durchgeführten Aufwandsschätzung basieren. Eine Aufwandsschätzung wird auf Wunsch des VP von CUBEWARE aufgrund der vom VP erhaltenen Informationen erstellt. Die Aufwandsschätzung dient dem VP ausschließlich dazu, den Aufwand besser einordnen und selbst über die Anzahl der Beratertage bestimmen zu können. Sie ist allerdings nicht bindend und kann sowohl unter- als auch überschritten werden. Der Zeitaufwand der von CUBEWARE für eine Aufwandsschätzung erbracht wird, stellt ebenfalls Beratungsaufwand dar und wird gegen Leistungsnachweis abgerechnet.
- 8.7 Nutzungsrechte
- 8.7.1 An Arbeitsergebnissen, die während der Erbringung der Beratungsleistung dediziert für den VP erarbeitet werden, erhält der VP ein exklusives, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Zu den Arbeitsergebnissen zählen bestehende Tabellen, Muster, Vorlagen, Prozeduren, Funktionen und sonstige Arbeitshilfen („Werkzeuge“), die CUBEWARE selbst nutzt bzw. einsetzt.
- 8.7.2 An Arbeitsergebnissen, die CUBEWARE bereits vor Erbringung der Beratungsleistung zur Verfügung standen bzw. an bestehenden Werkzeugen, die CUBEWARE nicht

nur für den VP entwickelt hat, sondern generell verwendet, sowie an den Erweiterungen die im Rahmen von Projekten an den vorgenannten Werkzeugen vorgenommen werden, räumt CUBEWARE dem VP in dem zur Nutzung im Produktivbetrieb notwendigen Umfang ein einfaches Nutzungsrecht ein, soweit der VP diese Werkzeuge zur Nutzung der Arbeitsergebnisse zwingend benötigt. Die Rechtseinräumung erfolgt unwiderruflich und gilt auch für eine ggf. erarbeitete Dokumentation, beispielsweise für Datenflüsse, Ergebnis- und Berichtserläuterungen etc.

8.8 Terminänderungen

Ein bestätigter Dienstleistungstermin kann bis zu vierzehn Kalendertage vor Termin kostenlos terminlich geändert werden. Bei späterer Terminänderung berechnen wir 50 % des vereinbarten Berater-Tagessatzes.

8.9 Laufzeit

Die Vertragslaufzeit in Form des Zeitraums der zu leistenden Beratungstage, die Zeiten der Beratungsleistung sowie die Anzahl der Beratertage ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und/oder der Auftrags- bzw. Terminbestätigung. Im Übrigen endet das Dienstleistungsverhältnis mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist.

9. Haftung

9.1 CUBEWARE haftet ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften

- für Schäden, die auf einer Verletzung einer von CUBEWARE übernommenen Garantie beruhen;
- wegen Vorsatzes;
- für Schäden, die darauf beruhen, dass CUBEWARE einen Mangel arglistig verschwiegen hat;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von CUBEWARE oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CUBEWARE;
- für andere als die unter dem vierten Spiegelstrich aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CUBEWARE oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CUBEWARE beruhen;
- nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

9.2 In anderen als den in Ziffer 8.1 aufgeführten Fällen ist die Haftung von CUBEWARE auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch CUBEWARE oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von CUBEWARE beruht. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der VP regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.3 In anderen als den in Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 aufgeführten Fällen ist die Haftung von CUBEWARE wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.4 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

9.5 Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche gegen CUBEWARE unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung von CUBEWARE auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Allgemeine Bestimmungen zu Vergütung und Zahlung

10.1.1 Der VP ist zur Zahlung der jeweils vertraglich vereinbarten Vergütung verpflichtet.

10.1.2 Die jeweiligen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe ggf. zzgl. Reisekosten ab Sitz von CUBEWARE, bzw. im Falle von Schulungen und Dienstleistungen ab Sitz des Beraters (Niederlassung) von CUBEWARE. Zahlungsansprüche sind mit Zugang der Rechnung beim VP fällig und zahlbar. Eine Zahlung vor Fälligkeit der Rechnung berechtigt nicht zum Abzug etwaiger Beträge.

10.1.3 Die Abrechnung erfolgt bei Dienstleistungen viertelstundengenau, nach tatsächlich erbrachtem Zeitaufwand gemäß Leistungsnachweis. Der Leistungsnachweis ist eine Aufstellung der erbrachten Beratungsleistungen, der von CUBEWARE erstellt und vom VP nach Wunsch gegengezeichnet wird. Die Form ist von Cubeware frei wählbar und kann auch aus Gründen der Effektivität durch E-Mail übermittelt werden. Auf Wunsch erhält der VP zudem einen täglichen oder wöchentlichen Tätigkeitsnachweis, den er ebenfalls gegengezeichnen kann.

10.1.4 Die Beratungsleistungen sowie die Reisekosten der von CUBEWARE eingesetzten Berater werden auf Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Dienstleistungspreisliste erbracht, soweit nicht abweichend vereinbart.

10.1.5 Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB). CUBEWARE behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

10.1.6 Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch. Rechnungen werden als PDF per E-Mail versendet. Der VP teilt CUBEWARE hierfür ggf. eine besondere Mail-Adresse mit.

10.2 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

10.2.1 Der VP kann – ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften – aus Verträgen zwischen ihm und CUBEWARE und auf Zahlung gerichtete Ansprüche wegen Nichterfüllung oder wegen Mängeln gegen den Anspruch von CUBEWARE auf Zahlung der Vergütung aufrechnen. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Ansprüche kann der VP gegen Ansprüche von CUBEWARE nur aufrechnen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

10.2.2 Dem VP steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu. Die Geltendmachung

von Zurückbehaltungsrechten durch den VP aus früheren oder anderen Geschäften ist ausgeschlossen.

10.3 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus Verträgen, welchen diese AGB zugrunde liegen, bedürfen der schriftlichen vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei. CUBEWARE übernimmt im Falle der Übertragung ihrer Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte dem VP gegenüber die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten.

CUBEWARE ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit CUBEWARE i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. CUBEWARE teilt dem VP vorab mit, auf welches Unternehmen die Rechte und Pflichten mit Wirkung zu welchem Zeitpunkt übertragen werden. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach dem formgerechten Zugang dieser Mitteilung beim VP wirksam. Ziffer 10.11.2 findet Anwendung.

10.4 Abwehr von Angriffen

CUBEWARE wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten auf Grund der Lieferung oder Leistung von CUBEWARE gegen den VP erheben. Der VP darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Er ermächtigt CUBEWARE, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen. CUBEWARE hält den VP von Forderungen frei, soweit diese Forderungen nicht auf einem vom VP zu vertretenden Umstand beruhen.

Der VP verpflichtet sich, CUBEWARE auf Kosten von CUBEWARE bei der Verfolgung der Rechte von CUBEWARE beizustehen und Angriffe gegen gewerbliche Schutzrechte von CUBEWARE zu verteidigen.

10.5 Informationspflicht

Der VP unterrichtet CUBEWARE unverzüglich, schriftlich und umfassend, soweit Dritte Ansprüche wegen der Lieferung oder Leistung von CUBEWARE erheben. Der VP trägt Nachteile und Mehrkosten, soweit diese daraus resultieren, dass er seine Mitwirkungsleistungen nicht erbringt.

10.6 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche den Geschäftsbetrieb des anderen Vertragspartners betreffenden Informationen streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Verfolgung der in diesem Vertrag festgelegten Zwecke zu verwenden und insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Dritte in diesem Sinne sind nicht Personen, die von einem Vertragspartner zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Pflichten und Obliegenheiten rechtmäßig eingeschaltet wurden sowie Berater, die von einem Vertragspartner im Zusammenhang mit Fragen zu diesem Vertrag beauftragt werden (wie z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Gutachter).

Die Vertragspartner werden bei der Geheimhaltung mindestens die gleiche Sorgfalt anwenden, mit der sie eigene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse schützen. Sie werden die Informationen nur den Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Beratern zugänglich machen, die mit der Erfüllung von Pflichten oder Obliegenheiten nach diesem Vertrag befasst sind und die zuvor zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet

wurden. Jeder Vertragspartner wird darüber hinaus alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch seine Organe, Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen sicherzustellen. Die mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten betrauten Personen sind auf das Datengeheimnis i.S.d. § 5 BDSG zu verpflichten.

Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit

- die jeweiligen Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden einer Vertragspartei und ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden,
- Stand der Technik sind oder werden,
- dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt sind, was durch Unterlagen bewiesen werden muss, die eine solche Kenntnis belegen,
- dem empfangenden Vertragspartner von einem Dritten rechtmäßig bekannt oder zugänglich gemacht wurden oder werden,
- mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners weitergegeben wurden oder
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften, vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen.

Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der jeweilige Informationsempfänger. In jedem Fall ist der betroffene Vertragspartner rechtzeitig vor Weitergabe der Informationen an Dritte zu informieren, soweit dies möglich ist.

10.7 Escrow / Quellcode-Hinterlegung

Es besteht die Möglichkeit, eine Hinterlegung des Quellcodes der erworbenen Software zu vereinbaren. Sofern der VP eine Hinterlegung wünscht, erfolgt diese aufgrund einer gesonderten Hinterlegungsvereinbarung, die zwischen dem VP, CUBEWARE und einer von CUBEWARE zu benennenden Hinterlegungsstelle zu schließen ist. Das Nutzungsrecht im Herausgabefall wird in der zu schließenden Hinterlegungsvereinbarung geregelt. Die Kosten der Hinterlegung trägt der VP, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

10.8 Eigentumsvorbehalt

10.8.1 CUBEWARE behält sich – soweit möglich - das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus diesem sowie anderen mit dem VP geschlossenen Verträgen vor. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, steht die Nutzungsberechtigung unter dem Vorbehalt vollständiger Zahlung des Kaufpreises.

10.8.2 Im Falle des Zahlungsverzuges kann CUBEWARE die Herausgabe der Software, für die der Eigentumsvorbehalt besteht, binnen angemessener Frist verlangen, über die Kaufgegenstände anderweitig verfügen und nach Zahlung den VP in angemessener Frist neu beliefern.

10.8.3 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder in sonstiger Weise ein Recht an den Kaufgegenständen bzw. Teilen davon beanspruchen, ist der VP verpflichtet, CUBEWARE unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

10.9 Gewährleistung

- 10.9.1 Im Fall der Lieferung körperlicher Gegenstände oder von Software wird der VP diese innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung untersuchen. Bei der Überlassung von Software erstreckt sich die Untersuchungspflicht speziell auf die Vollständigkeit der gelieferten Datenträger und Dokumentationen sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Softwarefunktionen.
- 10.9.2 Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen CUBEWARE innerhalb weiterer acht Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.
- 10.9.3 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen (Ziffer 9.6.2.) gerügt werden.
- 10.9.4 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gelieferten Vertragsgegenstände in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 10.9.5 Die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z.B. über das Internet), wenn die Software den Einflussbereich von CUBEWARE (z.B. beim Download) verlässt, im Übrigen mit Übergabe der Software und/oder Ware.
- 10.9.6 Es steht im Ermessen von CUBEWARE, fehlerhafte Software nachzubessern oder auszutauschen. Gelingt CUBEWARE die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch nach einer weiteren, vom VP angemessen gesetzten Nachfrist fehl oder verzichtet CUBEWARE schriftlich auf eine Nachbesserung, so stehen dem VP die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Er ist namentlich berechtigt, den jeweiligen Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten oder Nacherfüllung zu verlangen (§ 437 BGB).
- 10.9.7 CUBEWARE ist berechtigt, einen eventuellen Fehler zu umgehen, wenn der Fehler selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten der Software nicht erheblich leidet.
- 10.9.8 CUBEWARE ist nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der vertragsgegenständlichen Software ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von CUBEWARE Änderungen vorgenommen wurden. Der VP ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren.
- 10.9.9 Der VP wird CUBEWARE bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung unterstützen, auf Wunsch von CUBEWARE Hilfsinformationen erstellen bzw. ausdrucken sowie durch Gewährung eventueller weiterer Informationen die Fehleranalyse und Behebungsarbeiten unterstützen sowie Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich

die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, unverzüglich zu gewähren.

10.10 Rechtswahl / Gerichtsstand

- 10.10.1 Verträge mit CUBEWARE unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.
- 10.10.2 Erfüllungsort für Leistungserbringung und Zahlung ist – soweit nichts Abweichendes vereinbart wird – Rosenheim, Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Rosenheim; CUBEWARE ist auch berechtigt, am Sitz des VP Klage zu erheben.
- ## 10.11 Formwahl
- 10.11.1 Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Bestimmungen werden zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel. Jede Vertragspartei kann die schriftliche Niederlegung einer Änderung oder Ergänzung der vertraglichen Bestimmungen verlangen.
- 10.11.2 Anzeigen und Erklärungen, die von dem VP gegenüber CUBEWARE abzugeben sind (wie z.B. Mängelanzeigen, Mahnungen, Fristsetzungen, Rücktritts-, Minderungs- und Kündigungserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird durch die telekommunikative Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail gewahrt. Im Übrigen findet § 127 Abs. 2 BGB keine Anwendung.

10.12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne vertragliche Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Soweit die vertraglichen Bestimmungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.